

Statuten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für die Franz Gschnitzer-Förderungspreise und den Franz Gschnitzer-Wissenschaftspreis

Art I. Präambel

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat im Jahr 1995 beschlossen, künftig in Erinnerung an die herausragenden wissenschaftlichen, didaktischen und rechtspraktischen Leistungen Franz Gschnitzers, der dieser Fakultät ununterbrochen von 1917 bis 1968 als Student und Lehrer angehörte, Förderungspreise und einen Wissenschaftspreis zu verleihen.

Art II. Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, beiderlei Geschlechter.

§ 1. Zweck der Preise

Die Franz Gschnitzer-Preise werden zur Förderung von Leistungen und in Anerkennung von Leistungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft verliehen.

§ 2. Ausgestaltung der Preise

Die Franz Gschnitzer-Preise werden in zweifacher Form verliehen:

1. als Förderungspreise und
2. als Wissenschaftspreis.

§ 3. Franz Gschnitzer-Förderungspreise

(1) Die Franz Gschnitzer-Förderungspreise werden jährlich zur Anerkennung und Förderung wissenschaftlicher Leistungen an Personen vergeben, die Angehörige der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck oder aus ihr hervorgegangen sind, vornehmlich an Studierende und Absolventen.

(2) Die Franz Gschnitzer-Förderungspreise werden jährlich ausgeschrieben und an bis zu zwei Bewerber pro Kategorie (siehe Abs 3) verliehen. Die Dotierung der einzelnen Förderungspreise ist abhängig von den verfügbaren Mitteln. Ausnahmsweise kann die Jury auch Publikationen ohne Bewerbung eines Autors auszeichnen.

(3) Ausgezeichnet werden bis zu zwei herausragende Diplom- und/oder Masterarbeiten sowie bis zu zwei Dissertationen. Die Arbeiten müssen jedenfalls mit „sehr gut“ benotet worden sein.

(4) Die Franz Gschnitzer-Förderungspreise für Diplom- und Masterarbeiten sind je nach Ermessen der Jury mit bis zu 1000 €, jene für Dissertationen mit bis zu 2000 € dotiert.

(5) Jede Person kann einen Preis nur einmal innerhalb einer Kategorie erhalten.

(6) Für die Zuerkennung eines Preises bildet es kein Hindernis, wenn die zur Förderung in Aussicht genommene Arbeit bereits eine andere Förderung erhalten hat oder erhalten wird.

Die Tatsache der bereits erfolgten Veröffentlichung der Arbeit stellt jedenfalls ein positives Beurteilungskriterium dar.

(7) Die Preisverleihung hat in angemessener Form zu erfolgen.

§ 4. Franz Gschnitzer-Wissenschaftspreis

(1) Der Franz Gschnitzer-Wissenschaftspreis wird im Abstand von zwei bis drei Jahren als ehrende Auszeichnung an einen Rechtswissenschaftler vergeben, insbesondere für dessen wissenschaftliches Lebenswerk.

(2) Ausgezeichnet werden können Personen oder Institutionen, deren Werk einen Bezug zu Österreich aufweist.

(3) Dieser Preis wird ohne Ausschreibung und Bewerbung vergeben.

(4) Die Dotierung dieses Preises ist abhängig von den verfügbaren Mitteln.

(5) Der Wissenschaftspreis wird in feierlicher Form übergeben.

§ 5. Jury

(1) Die Auswahl der Preisträger und die Verleihung der Preise obliegt einer entscheidungsbefugten Jury, die vom Dekan einzusetzen ist.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Jury wird vom Dekan bestimmt.

(3) Die Universitätsprofessoren stellen mindestens die absolute Mehrheit an Mitgliedern. Die Studierenden stellen mindestens ein Mitglied. Die Mitglieder der Jury werden von den einzelnen Kurien gewählt.

(4) Die Jury kann weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren.

(5) Der Dekan sorgt für eine würdige Präsentation der Franz Gschnitzer-Preisträger und kümmert sich um die nötige Dotierung der Preise.

(6) Die Preise werden im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck unter Würdigung der Sponsoren verliehen.

Innsbruck, 10. Jänner 2014

Dekan Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher